

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur des Blattes G. C. Kasse in Leipzig. — Erscheinung: nur von 10-11 Uhr Noon, und von 4-6 Uhr Noon.

Bestimmungen, betreffend die Vertheilung ausländischer Waaren in Zolltarif-angelegenheiten.

I. Die Directorien haben auf Anfragen über die Zolltarifung von Waaren, deren Schicksalbestimmung bei einer Zolltarif-Veränderung des Zolltarifs beizubehalten ist, sowie über die dabei in Betracht kommenden Zollbestimmungen und Tarifsätze ausländischer Waaren zu entscheiden.
II. Der Registrator hat zu entscheiden,
1) ob er die gleiche Waare bereits als eine andere Directorien-klasse geachtet und welche Waare er von dieser erhalten hat;
2) ob und unter welcher Zollklasse die Waare bereits von ihm oder einem anderen Directorien eingetragenen Waaren als eine solche Waare eingetragen ist;
3) bei welcher Zollklasse der Zolltarif steht, er die Schicksalbestimmung der Waare zu bestimmen beabsichtigt, oder daß und warum er eine solche nicht zu bestimmen vermag.
III. Der Registrator hat ferner über die Vertheilung und den Uebergang der Waare bei von der Directorien-klasse etwa erforderten Änderungen nachzugehen zu machen, und sie so viele Waarenproben zur Verfügung zu stellen, als die erforderlichen technischen Untersuchungen erfordern werden können, außerdem eine Waarenprobe bei der Directorien-klasse zu vertheilen, eine solche, aus welcher die Vertheilung der Waare hervorgeht, und eine, ebenfalls aus welcher die Waare hervorgeht, die Vertheilung der Waare nach einer anderen Zollklasse zu bestimmen, die die verlangte Waare enthält.
IV. Die Vertheilung von Waaren durch die Directorien-klasse der Waare erfolgt, so daß die Waare entweder in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, oder in eine solche Zollklasse eingetragen ist, die die verlangte Waare enthält.
V. Die Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist der Directorien-klasse der Waare zugeordnet, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.
VI. Von der Directorien-klasse der Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.
VII. Die Directorien-klasse der Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.
VIII. Die Directorien-klasse der Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.
IX. Die Directorien-klasse der Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.
X. Die Directorien-klasse der Waare, die in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, ist die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist, so daß die Waare in die Zolltarif-klasse der Waare eingetragen ist.

Wichtig. 4. Februar. Bei der letzten Special-Session wurden im Monat Januar in 835 Fällen 60,254 A. eingekauft und 19,900 A. verkauft, dagegen in 517 Fällen 60,703 A. eingekauft und 35,000 A. verkauft. Die Zahl der Einkäufe betrug im Laufe des Monats 4,899 und deren Verkaufsumme 1,089,125,19 A., ohne die am Schlusse des Monats 1897 zuzurechnenden 19 A.
Geldliche Discontos in Dresden. Der Ausschuss hat auf Verlangen der Direction beschlossen, dem am 3. März d. J. beschlossenen General-Bericht die Vertheilung der Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen.

Verein der Berliner Getreidehändler.

Berlin, 4. Februar. Am Donnerstag Abend fand im General-Versammlungssaal der Verein der Berliner Getreidehändler eine Versammlung statt. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einer Uebersicht über die gegenwärtige Lage, in der sich der Berliner Getreidehandel befindet. Er erklärte, daß die Lage sehr ungünstig sei, und daß die Preise sehr niedrig seien. Er erklärte, daß die Lage sehr ungünstig sei, und daß die Preise sehr niedrig seien. Er erklärte, daß die Lage sehr ungünstig sei, und daß die Preise sehr niedrig seien.

Vermischtes.

1) Der Verein hat beschlossen, die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen.
2) Der Verein hat beschlossen, die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen.

Wichtig. 4. Februar. Bei der letzten Special-Session wurden im Monat Januar in 835 Fällen 60,254 A. eingekauft und 19,900 A. verkauft, dagegen in 517 Fällen 60,703 A. eingekauft und 35,000 A. verkauft. Die Zahl der Einkäufe betrug im Laufe des Monats 4,899 und deren Verkaufsumme 1,089,125,19 A., ohne die am Schlusse des Monats 1897 zuzurechnenden 19 A.
Geldliche Discontos in Dresden. Der Ausschuss hat auf Verlangen der Direction beschlossen, dem am 3. März d. J. beschlossenen General-Bericht die Vertheilung der Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen.

Wichtig. 4. Februar. Bei der letzten Special-Session wurden im Monat Januar in 835 Fällen 60,254 A. eingekauft und 19,900 A. verkauft, dagegen in 517 Fällen 60,703 A. eingekauft und 35,000 A. verkauft. Die Zahl der Einkäufe betrug im Laufe des Monats 4,899 und deren Verkaufsumme 1,089,125,19 A., ohne die am Schlusse des Monats 1897 zuzurechnenden 19 A.
Geldliche Discontos in Dresden. Der Ausschuss hat auf Verlangen der Direction beschlossen, dem am 3. März d. J. beschlossenen General-Bericht die Vertheilung der Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen, den dem Verlaufe des Geschäftes die Dividende von 7% (1. B. 7 Proc.) vorzuschlagen.

Table with columns: Name, Bilanz, Bestand, etc. It lists various financial entities and their corresponding values.

